



Der Geländerittführer (VFD)

Texte aus der ARPO und den
Durchführungsbestimmungen

(Stand V16-23-06-2009)

Inhalt

1	Geländerittführer (VFD)	4
1.1	Ausbildungsrichtlinie	4
1.2	Prüfung.....	5
1.3	Weiterqualifizierung von Geländerittführer VFD zum Wanderrittführer VFD	6
1.4	Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung.....	6

1 Geländerittführer (VFD)

1.1 Ausbildungsrichtlinie

Rittführer-Lehrgänge dienen zur Vorbereitung von Geländerittführer- und Wanderrittführer-Anwärtern auf die Prüfung. Der Lehrgangsinhalt ist für beide Qualifikationen fast identisch. VFD-Übungsleiter R oder Prüfer dieser Stufe mit Ausbildungsqualifikation dürfen im Auftrag ihres Landesverbandes und nach Meldung an den Bundessportwart derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Kursleiter:

bei Geländerittführerlehrgängen ein Übungsleiter R mit entsprechender Prüfung.

bei Wanderrittführerlehrgängen ein Übungsleiter R mit entsprechender Prüfung.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten für Geländerittführer
mindestens 50 Unterrichtseinheiten für Wanderrittführer

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Aufgaben des Rittführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung des Rittführers
- Haftung des Rittführers
- Verhalten des Rittführers
- Ausrüstung des Rittführers
- Reiterliches Können und Ausbildungsstand des Pferdes bei Rittführern
- Reiten mit Handpferd
- Vorbereitung und Planung von Gruppenritten
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenritte
- Wahl des Startplatzes
- Streckenwahl
- Wahl von Pausenplätzen
- Wahl von Quartieren (*nur Wanderrittführer*)
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswert-Steigerung
- Vorbereitung von Startplatz, Pausenplätzen und Quartieren
- Streckenkontrolle vor dem Ritt
- Verhalten am Startplatz
- Einweisung von Trossfahrern
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor dem Abritt
- Gruppenordnung und Reitdisziplin
- Verständigung und Kommandos
- Reitweise
- Reiten/Führen im Straßenverkehr
- Verhalten und Kontrollen in Pausen
- Verhalten und Kontrollen im Quartier (*nur Wanderrittführer*)
- Methoden zum Anbinden/Verwahren von Pferden
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften (*nur Wanderrittführer*)
- Tränken und Füttern unterwegs und im Quartier
- Pferdewache

- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, Weglaufen eines Pferdes, gesundheitliche Probleme bei Reitern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Reiters)
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen
- Verhalten bei Gewitter

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen. Es wird empfohlen, den Lehrgang in ein Theoriewochenende und ein Praxis-Wochenende, bei dem die Teilnehmer ihre Pferde mitbringen, bzw. zur Verfügung gestellt bekommen, aufzuteilen. Am Praxis-Wochenende kann dann bereits die Reitprüfung (die Bestandteil der Rittführer-Prüfung ist) abgenommen werden.

1.2 Prüfung

Bezeichnung:

Geländerrittführer-Prüfung

Ziel:

Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländerritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände- und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können

Mindestalter:

18 Jahre

Voraussetzung:

VFD-Mitgliedschaft,

Vorleistungen:

VFD-Geländereiterprüfung (mindestens seit einem Jahr),

Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 40 UE,

Kurs „Erste Hilfe“ *oder* Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs

„Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre),

Kurs „Erste Hilfe am Pferd“,

Nachweis der Teilnahme an mindestens 15 Tages- oder Halbtagesritten mit einer Reitgruppe und einem geprüften Rittführer oder Teilnahme an einem Sichtungsritt über einen Tag in einer Gruppe von mindestens 5 Teilnehmern in Anwesenheit eines Prüfers für Rittführer.

Prüfungsinhalt:

Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Rittführung“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im Gelände entsprechend der VFD Reitprüfung III (*entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung III*),

Planung und Ausschreibung eines eintägigen nachvollziehbaren Geländerritts, Durchführung eines Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Handpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Durchführungsbestimmungen.

Prüfer:

Prüfergremium mit mindestens einem für die Prüfungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist und dem Ausbilder in beratender Funktion

Gültigkeit:

unbeschränkt

Bescheinigung:

Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart

Hinweis:

Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

1.3 Weiterqualifizierung von

Geländerittführer VFD zum Wanderrittführer VFD

Bezeichnung:

Wanderrittführer-Prüfung

Ziel:

Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländeritte und mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können

Mindestalter:

18 Jahre

Voraussetzung:

VFD-Mitgliedschaft,

Vorleistungen:

VFD-Wanderreiterprüfung (mindestens seit einem Jahr),

VFD-Geländerittführerprüfung

Vorbereitungslehrgang „Wanderrittführung“ mit mindestens 20 UE,

Kurs „Erste Hilfe“ *oder*

Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“

(Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre),

Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Reittagen auf mehrtägigen Wanderritten, davon ein Ritt mit mindestens sieben Tagen Dauer unter Verantwortung eines geprüften Wanderrittführers

Prüfungsinhalt:

„Planung von Wanderritten für Gruppen“ und „Rittführung“,

Planung, Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung eines zweitägigen Prüfungsritts mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Packpferd. gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen

Prüfer:

Prüfergremium mit mindestens einem für die Prüfungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist und dem Ausbilder in beratender Funktion

Gültigkeit:

unbeschränkt

Bescheinigung:

Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart

Hinweis:

Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

1.4 Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung

1.4.1 theoretische Prüfung

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können somit theoretisch abgeprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig.

Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeiteinsatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben.

In den Eingangsstufen und der Grundstufe Geländereiter VFD sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab der Wanderreiterprüfung und den Aufbaustufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern abzulegen. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

1.4.2 praktische Prüfung

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer von der Reit-/Fahr- oder Voltigiertauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung/Gespann sowie der einwandfreien Gesundheit der Teilnehmer zu versichern. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt und/oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt bzw. beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Schadhafte bzw. unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung ist zu wechseln, der Ansatz wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden.

In allen praktischen Prüfungen der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung zu zeigen:

- Annähern an das Pferd, Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Satteln und Zäumen oder Aufschnallen des Pferdes
- Absatteln des Pferdes
- Korrektes Versorgen des Pferdes nach der Verwendung

In den Juniorprüfungen ist dabei die Unterstützung durch einen Helfer zulässig. Hebelgebisse, gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung und Kandaren sind in den Juniorprüfungen nicht zu verwenden.

Für alle Reitprüfungen gilt:

Zur Entspannung für Pferd und Reiter sind ausreichend Schrittreisen mit hingegenem Zügel in die Aufgaben einzubauen.

Blanke Kandaren und gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer. Auf die korrekte Zügelhaltung ist zu achten. Die besondere Veranlagung von Gangpferden ist in den Prüfungen in Bezug auf Trab und Überwinden von

Hindernissen zu berücksichtigen. Die praktische Bewertung orientiert sich in erster Linie an der in den „VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd“ geforderten Harmonie. Die Ausbildung für Reitprüfungen muss die nachfolgenden Elemente beinhalten. Der Prüfer kann alle oder einzelne der Elemente fordern. Die Zusammenstellung der Elemente kann der Prüfer dem Teilnehmer überlassen, wenn alle geforderten Elemente vorgeritten werden. Alle Aufgaben sind, soweit sinnvoll, auf der rechten und der linken Hand zu zeigen

1.4.3 Reitprüfungen

1.4.3.1 Reitprüfung I

Führen: im Schritt

Aufsitzen und Absitzen

Schritt : Ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn

Trab: Ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen.

Juniorprüfung I (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung I)

- Führen im Schritt
- Aufsitzen und Absitzen
- Handhabung der Zügel
- Schritt : Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt und Anhalten, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab

Stufe I der Juniorprüfungen kann ggf. durch einen Helfer geführt werden.

1.4.3.2 Reitprüfung II

Die Reitprüfung II beinhaltet die Elemente der Reitprüfung I, zuzüglich:

- Führen: im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, ggf. um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Stand: Rückwärtsrichten; Wendung um die Vorhand (180°) nach beiden Seiten.
- Schritt: Ecke kehrt; Schlangenlinie mit vier Bögen.
- Trab: durch die Bahn wechseln, Volte; Trabverstärkung
- Galopp: Ganze Bahn; Zirkel; Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn.
- Hindernis: in Schritt oder Trab, ca. 30 cm; Trab über 4 am Boden liegende parallele Stangen

Die Juniorprüfung II (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung II) beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I, zuzüglich:

- Schritt: Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab, Anreiten und Anhalten aus dem
- Schritt, Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab

1.4.3.3 Reitprüfung III

Reitprüfung III beinhaltet die Elemente der Reitprüfungen I und II zuzüglich

- Stand: Wendung um die Hinterhand
- Schritt: Weichen auf den seitwärts treibenden Schenkel
- Trab: Tempo verlangsamen und verstärken
- Galopp: Arbeitsgalopp, Tempo verlangsamen und verstärken
- Hindernis: Sprung 60 Zentimeter, Trab über vier am Boden liegende Stangen (Fächer)
- Treten über zirka 30 Zentimeter hohes Hindernis (Stange) im Schritt, dabei drei bis fünf Sekunden Anhalten, wenn Stange zwischen Vor- und Hinterhand ist.

Die Juniorprüfung III (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung III) beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I und II, zuzüglich:

Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung

- Schritt: Aufsitzen und Absitzen, Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab; Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab
- Gelände: Regeln im Straßenverkehr, Überquerung von Straßen, Bergauf, bergab reiten, Richtiges Verhalten in der Gruppe; Handzeichen

In den Geländeprüfungen sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen am

1.4.4 Geländeprüfung

- Planung und Ausschreibung eines Tagesrittes; Durchführung des Prüfungsrittes mit mindestens 5 Teilnehmer (zzgl. Rittführerprüfling)
- Überprüfung der Reittauglichkeit der an dem Ritt teilnehmenden Pferde (z.B. Durchführen einer PAT- Kontrolle; Kontrolle auf Lahmheit oder Schwellungen der Pferdebeine; Beschlag, Verletzungen.....)
- Kurzer Check der Mitreiter auf Gesundheitszustand und ggf. Einhaltung der Ausschreibung in Bezug auf gefordertes Können und Ausrüstung
- Ausrüstungskontrolle
- Kontrolle des Sattel und Zaumzeugs auf Sicherheit und korrekte Verschnallung
- Rittbesprechung, Handzeichen, Kommandogebung; Einteilung der Gruppe und Sicherheitsunterweisung
- Führen der Gruppe im Straßenverkehr und im Gelände
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Organisation in den Pausen und bei der Mittagsrast; ggf. noch einmal Kontrolle der Reittauglichkeit z.B. PAT; Dehydration; Überprüfung der Pferdebeine auf Schwellung etc. ; Kontrolle auf Scheuerstellen oder Dehydration
- Kontrolle der korrekten Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer
- Anbinden
- Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und in kritischen Situationen
- Orientierung im Gelände mit und ohne technische Hilfsmittel (Karte, Kompass, GPS..)
- Anlegen von Verbänden bei anderem Rittteilnehmer
- Lagern eines Verletzten bis zum Eintreffen vom Rettungsdienst
- Anlegen eines Verbandes am Pferdebein vorn oder hinten
- Anbinden von zwei Pferden mit Hochseil
- Einweisung und Kontrollen am Rittende; Abschlussbesprechung
- provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes ggf. Abnehmen eines Eisens
- Reiten mit Handpferd
- Sichern eines Hufschutzes

Dem Prüfer ist spätestens bei der Prüfung, auf seinen Wunsch allerdings schon bis zu 7 Tage früher, von jedem Geländerrittführer eine eigene Ausschreibung für einen nachvollziehbaren Ritt inkl. dem Kartenmaterial (1:25.000 und 1:50.000), der Anmeldung und ggf. Anmerkungen zu übergeben bzw. zusenden. Sollte die Prüfung in einem dem Prüfungsteilnehmer unbekanntem Gelände stattfinden, so ist ihm nach Absprache zwischen Ausbilder und Prüfer seine „Prüfungsstrecke“ spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Dem Prüfling ist freigestellt, seine zu führende Strecke außerhalb der Prüfung zu erkunden. Pro Tag sind je nach Strecke und Dauer höchstens drei Rittführer zu prüfen. Jeder Rittführer muss mindestens 90 Minuten und mindestens 8 Kilometer eine Gruppe von mindestens 5 Mitreitern führen. Dabei muss mindestens eine Überquerung einer frequentierten Straße und die Organisation des Abtrittes oder der Mittagspause oder der Ankunft enthalten sein. Der Prüfer kann die Aufgaben selbständig unter den zu prüfenden Teilnehmern verteilen. Die Pause muss mindestens 30 Minuten betragen, die Pferde müssen sicher verwahrt und getränkt werden. Anbinden und Tränken wird vom zuständigen Rittführer überwacht.

1.4.5 Sonstiges

Für alle VFD Prüfungen gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll

Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung

über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zu zusenden.

Auf Grund der übersichtlichen Angebote für die Ausbildung und Prüfung des Bereichs Voltigieren gelten die mit den zuständigen Ausbildern und Prüfern getroffenen Absprachen.